

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 12. Dezember 2006

Nr. 15

Inhalt	Seite
Studienordnung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 07. April 2006	686
Habilitationsordnung des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Mai 2006	722
Benutzungsordnung der Sportbibliothek Münster	735
Ordnung zur Änderung der der Promotionsprüfungsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. August 2004 vom 29. Mai 2006	739
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. August 2004 vom 06. Juni 2006	741

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/13

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung
für das Fach Wirtschaftslehre/Politik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs
vom 07. April 2006**

Aufgrund von §2 Abs.4 und §86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S.752) und §53 Abs.5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 27.3.2003 (GV.NRW. S.182) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
§ 2	Aufgabe der Studienordnung
§ 3	Zugangsvoraussetzung für das Studium
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 6	Gliederung des Studiums
§ 7	Ziele des Studiums
§ 8	Inhalte des Studiums
§ 9	Lehrveranstaltungsformen
§ 10	Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 11	Studiengangs- und Modulbeauftragte
§ 12	Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums
§ 13	Zwischenprüfung
§ 14	Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
§ 15	Praxisphasen
§ 16	Formen der Leistungserbringung
§ 17	Benotung und Testierung
§ 18	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
§ 19	Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
§ 20	Erste Staatsprüfung
§ 21	Erweiterungsprüfung
§ 22	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 23	Studienberatung
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

1. Übersicht zum Studienaufbau
2. Module des Grundstudiums
3. Module des Hauptstudiums

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

(2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.12.2004 in der Fassung vom 26.08.2005. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

Die rechtlichen Grundlagen für die getroffenen Regelungen sind das „Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV.NRW. S.325) und die „Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S.182).

(3) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Erste Staatsexamen nach der LPO vom 27. März 2003 ablegen und sich vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnungen für den Modellversuch „gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (voraussichtlich WS 05/06) eingeschrieben haben.

§ 2

Aufgabe der Studienordnung

(1) Die Studienordnung weist die Studienziele aus, legt Art und Anzahl der zu studierenden Inhaltsbereiche und Module fest und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie kennzeichnet Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen, gibt die für das jeweilige Lehramt geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien an und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Teilnahmeachweisen.

(2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden; sie bindet das Fach Wirtschaftslehre/Politik und die beteiligten Institute (Institut für Ökonomische Bildung, Institut für Politikwissenschaft und Institut für Soziologie) an die vorgegebenen Ziele und Strukturen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für das Studium

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus Regelstudiendauer und Prüfungszeit. Diese Regelstudienzeit umfasst für das Studium mit dem Abschluss für das Lehramt an Berufskollegs lt. §37 Abs.1 LPO neun Semester.

(2) Der Anteil an Semesterwochenstunden (SWS), die im Fach Wirtschaftslehre/Politik zu studieren sind, beträgt den Vorgaben der LPO entsprechend (vgl. §37 Abs.6 LPO) mindestens 60 SWS.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss insgesamt 30 SWS: Ökonomik 14 SWS; Politikwissenschaft 8 SWS, Soziologie 8 SWS.

(3) Das Hauptstudium umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss 36 SWS: Ökonomik 12 SWS; Politikwissenschaft 8 SWS; Soziologie 8 SWS, Fachdidaktik 8 SWS.

§ 7

Ziele des Studiums

(1) Die Zielsetzung des Studiums ergibt sich aus §1 Abs.1, §2 Abs.6 und §17 Abs.1 des Lehrausbildungsgesetzes (LABG). Danach dient das Studium der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen dazu

befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen für politisch und ökonomisch bildende Unterrichtsfächer selbständig auszuüben. An diesem übergreifenden Ausbildungsziel haben sich das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik und – darin eingeschlossen – die Praxisphasen zu orientieren.

(2) Das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik will den Studierenden für das Verständnis der jeweiligen Disziplin (Ökonomik, Politikwissenschaft und Soziologie) wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisinteressen sowie Theorieansätze und Forschungsergebnisse vermitteln (gemäß §2 Abs.1 und 2 LPO). Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, den Beitrag der jeweiligen Disziplin zur Beschreibung und Analyse sozialer Phänomene über die Kenntnis der je spezifischen zentralen Fragestellungen und Forschungsmethoden sowie der Theorie- und Modellbildung in den Disziplinen zu erkennen. Dazu gehört die Vermittlung fachspezifischer Grundlagenkenntnisse, die für den Fachunterricht des angestrebten Lehramts als politische/ökonomische Bildung und für die Mitgestaltung einer demokratischen Schulkultur von besonderer Relevanz sind.

(3) Die Studierenden werden durch Forschung und Lehre in die systematische Analyse von ökonomischen, politischen und sozialen Prozessen und Phänomen eingeführt. Im Studium sollen die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein lebenslanges Lernen als Fachlehrkräfte für politisch bildende Unterrichtsfächer gelegt werden.

(4) Die erste Phase der Lehramtsausbildung (bis zur Ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, muss zugleich aber von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen und bearbeiten. Dieser Aufgabe dienen insbesondere die Praxisphasen. Das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik umfasst deshalb Praxisphasen als Pflichtveranstaltungen.

§ 8

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik besteht aus den folgenden Modulen:

- Basismodul „Mikroökonomische Grundlagen“
- Basismodul „Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“
- Basismodul „Politikwissenschaftliche Grundlagen“
- Basismodul „Soziologische Grundlagen“

- Aufbaumodul „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“
- Aufbaumodul „Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“
- Aufbaumodul „Politikwissenschaftliche Vertiefung“
- Aufbaumodul „Soziologische Vertiefung“
- Fachdidaktisches Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“

Eine genaue Kennzeichnung dieser Module nach Zielen, Inhalten und zu erbringenden Studien-

leistungen findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängenden Vorträgen von Lehrenden systematisches Grundlagenwissen, geben einen Überblick über größere Themenkomplexe und Problembereiche oder informieren über historische Entwicklungen bzw. den aktuellen Forschungsstand. Sie dienen damit vor allem der Zusammenfassung und der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung.

(2) *Übungen/Tutorien* stehen im engen Zusammenhang mit Vorlesungen und finden in der Regel im Anschluss daran statt. Sie dienen als Ergänzung und sind entsprechend auszuweisen. Übungen/Tutorien sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Stoffgebiete sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(3) *Seminare* wollen eine Anleitung zur selbständigen Erarbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen, zur Einübung von Methoden und zur Durchführung von Fall- und Bedingungsanalysen geben und die kritische Diskussion von Forschungsproblemen und -ergebnissen ermöglichen. Sie werden je nach Studienabschnitt als *Proseminar* oder als *Hauptseminar* angeboten.

(4) *Kolloquien* sind eine Veranstaltungsform für Fortgeschrittene. Sie werden zusätzlich angeboten, sind also nicht in den Studienplan einbezogen. Als *Examenskolloquien* dienen sie der Prüfungsvorbereitung und als *Forschungskolloquien* dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(5) *Module* sind ein auf den Erwerb einer definierten Qualifikation ausgerichteter Verbund von inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, die unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar, Praktikum o.ä.) einschließen kann. Module sind qualitativ und quantitativ beschreibbar, sollen (mit anderen Modulen) kombinierbar und müssen (studienbegleitend) abprüfbar sein.

§ 10

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Um *Pflichtmodule* handelt es sich, wenn ihr Studium in dieser Studienordnung für alle Studierenden zwingend vorgeschrieben wird und es eine alternative Wahlmöglichkeit unter mehreren Modulen nicht gibt. Bei *Wahlpflichtmodulen* kann eine Auswahl unter verschiedenen Modulen getroffen werden, d.h. die Studierenden können hier eine inhaltliche Entscheidung treffen.

§ 11

Studiengangs- und Modulbeauftragte

(1) Die Studiengangs- und Modulbeauftragten unterstützen die Studierenden durch die Studienberatung und bescheinigen die Vollständigkeit absolvierter Module.

(2) Die Modulbeauftragten koordinieren darüber hinaus die Modulabschlussprüfungen und stehen den Studierenden und dem Prüfungsamt bei Fragen zur Prüfungsplanung und -durchführung zur Verfügung.

§ 12

Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in zentrale Fragestellungen und theoretische Ansätze der Ökonomik, der Politikwissenschaft und der Soziologie ein sowie in die Methoden der Disziplinen. Das im Grundstudium erworbene methodische und inhaltliche Grundlagen- und Orientierungswissen ist die Voraussetzung für die exemplarische Vertiefung im Hauptstudium.

(2) Die im Grundstudium zu absolvierenden Studien beziehen sich auf die in §8 genannten Module:

Module	SWS	Studienleistungen
Mikroökonomische Grundlagen	8	1 LN
Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge	6	
Politikwissenschaftliche Grundlagen	8	1 LN
Soziologische Grundlagen	8	1 LN
Gesamt	30	3 LN

(3) Im Grundstudium müssen die Studierenden in den genannten Modulen die im Anhang ausgewiesenen Inhalte studieren und Studienleistungen erbringen.

§ 13

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für das Fach Wirtschaftslehre/Politik erfolgt studienbegleitend. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 14

Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Ausweitung und der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es nimmt Bezug auf die Anforderungen des Berufsfeldes und berücksichtigt dabei die Besonderheiten des Fachunterrichts an Berufskollegs.

(2) Im Hauptstudium sind die folgenden Module zu studieren und die folgenden Leistungen zu erbringen:

Aufbaumodul	SWS	Studienleistung
„Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“	6	1 LN
„Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“	6	Die Inhalte sind obligatorischer Bestandteil der Staatsprüfung.
„Politikwissenschaftliche Vertiefung“	8	In einem dieser Module ist ein fachwissenschaftlicher LN zu erbringen, die Inhalte des anderen Moduls sind Bestandteil der Staatsprüfung
„Soziologische Vertiefung“	8	
„Handlungsfeld (außer-) schulische politische/ökonomische Bildung“	8	1 LN (wahlweise, vgl. LPO §37 Abs. 8)
Gesamt	36	2-3 LN

§ 15

Praxisphasen

(1) Praxisstudien bilden einen wesentlichen Teil der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung, der Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung, als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Fachunterricht, eingesetzte Methoden sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in öffentlichen Schulen.

(2) Das vierwöchige Orientierungspraktikum gemäß §10 Abs.3 LPO findet im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Weitere Praktika gemäß §10 Abs.4 LPO sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Diese werden im Lehramtsstudiengang Wirtschaftslehre/Politik Berufskolleg im Umfang von fünf Wochen im Hauptstudium in Anbindung an das fachdidaktische Modul „Handlungsfeld Bildung“ absolviert (gemäß §10 Abs.4 LPO).

(3) Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster.

§ 16 Formen der Leistungserbringung

(1) Leistungsnachweise (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Dies können Klausuren, Referate, Protokolle, Hausarbeiten oder sonstige Leistungen sein. Genaueres zu den Anforderungen für die einzelnen Leistungsnachweise sind den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

(2) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben. Modalitäten der aktiven Teilnahme geben die Dozenten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 17 Benotung und Testierung

(1) Die Qualität der in Lehrveranstaltungen oder im Zusammenhang damit erbrachten Studienleistungen wird mit Noten entsprechend der herkömmlichen 6-stufigen Notenskala (Prädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) bzw. den entsprechenden Ziffernzensuren (1-6) bewertet. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wenn in einem Modul ein Leistungsnachweis kumulativ zu erbringen ist, werden die Studienleistungen aus den einzelnen Veranstaltungen gemäß ihrer in den Modulbeschreibungen angegebenen prozentualen Gewichtung in die Berechnung der Gesamtnote des Leistungsnachweises einbezogen.

(3) Bei der Zusammenfassung mehrerer Noten zu einer Gesamtnote wird ansonsten wie üblich das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Das rechnerische Ergebnis wird wie folgt den Prädikaten der Notenskala zugeordnet:

1,0-1,5	(sehr gut)
1,6-2,5	(gut)
2,6-3,5	(befriedigend)
3,6-4,0	(ausreichend)
4,1-5,0	(mangelhaft)
5,1-6,0	(ungenügend).

§ 18

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbringen Studierende für das Lehramt an Berufskollegs durch die Erfüllung der in §12, §13, §14 und §15 genannten Studienleistungen.

§ 19

Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs folgt den Zulassungsvoraussetzungen gemäß §38, Abs.2 LPO. Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen spricht die Zulassung zu den Prüfungen aus
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachdidaktik
 - für die fachwissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen in Sozialwissenschaften nach Erwerb von zwei Modulleistungsnachweisen in Fach Sozialwissenschaften
 Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in den betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Ihm sind die gemäß §20 Abs.3 und 4 LPO geforderten Unterlagen beizulegen.
- (3) Die Regelung des Rücktritts von einer Prüfung folgt den Bestimmungen von §22 Abs.3 und 4 LPO, die Regelung des Bestehens dem §27 Abs.3 LPO und die Regelung des Wiederholens dem §26 der LPO.

§ 20

Erste Staatsprüfung für das Lehramt Berufskolleg

- (1) Schriftliche Hausarbeit (LPO §17; §38 Abs.1)
 1. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Sie will feststellen, ob die Kandidatin/ der Kandidat fähig ist, eine sozialwissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
 2. Die Hausarbeit kann in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), der beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.
- (2) Prüfungen in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (LPO §14, §15, §38 Abs.1)
 1. In dem Fach Wirtschaftslehre/Politik müssen zwei fachwissenschaftliche Prüfungen abgelegt werden. Diese beziehen sich in der Teildisziplin Ökonomik auf die Inhalte des gesamten Moduls „Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“. Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Prüfung über die Inhalte des studierten Vertiefungsmoduls aus der Anteildisziplin Politikwissenschaft oder Soziologie abzulegen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht

wurde.

2. Darüber hinaus kann im Fach Wirtschaftslehre/Politik die fachdidaktische Prüfung abgelegt werden. Diese bezieht sich auf die Inhalte des gesamten fachdidaktischen Moduls „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“.
3. Mindestens eine Prüfung im Fach Wirtschaftslehre/Politik muss eine schriftliche und mindestens eine Prüfung muss eine mündliche sein. Das letzte Prüfungselement sollte eine mündliche Prüfung sein.
4. Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.
5. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete des Moduls erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungszeit dauert in der Regel 45 Minuten.

§ 21

Erweiterungsprüfung

(1) Gemäß §29 Abs.1 LPO können nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden (sog. Drittfach). Als darauf vorbereitende Studien sind im Fach Wirtschaftslehre/Politik alle Module des Hauptstudiums zu studieren. Die Studierenden sind aufgefordert, sich dazu die Grundlagen aus den Grundlagenmodulen zu erarbeiten, da diese für ein erfolgreiches Hauptstudium als bekannt vorausgesetzt werden.

(2) Es ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis im Modul „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“ zu erbringen und ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis in einem der Hauptstudiumsmodule der Anteilsdisziplinen nach Wahl. Für die Gestaltung der Ersten Staatsprüfung gilt §20 dieser Ordnung.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen werden sie anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(2) Studienleistungen, die anderen als den in §2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudienganges entsprechen, können bis zu einem Drittel der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden.

(3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(5) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt §50 LPO.

§ 23 Studienberatung

(1) Zur Beratung der Studierenden in allen das Studium betreffenden Fragen besteht in den am Studium des Faches Wirtschaftslehre/Politik beteiligten Fächern ein umfangreiches Angebot unterschiedlicher Formen der Studienberatung. Der Abschlussrelevanz der Studienleistungen wegen ist die Wahrnehmung dieses Beratungsangebots für die Studierenden besonders dringlich. Die Inanspruchnahme der Studienberatung sollte daher für Lehramtsstudierende selbstverständliche Pflicht sein.

(2) Zentrale Anlaufstelle für Studierende in allen Fragen zum Studium sind die zuständigen Studienfachberater/innen bzw. die Modulbeauftragten der einzelnen Institute. Als Fachberater/innen fungieren Lehrende, die von den einzelnen Instituten mit dieser Aufgabe betraut wurden. Über die Sprechzeiten informieren Infoblätter und Plakataushänge, die in jedem Semester aktualisiert werden.

(3) Über diese Einzelberatung hinaus wird auch eine kollektive Beratung in eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen angestrebt. Diese Veranstaltungen sollten am Informationsbedarf zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums ausgerichtet sein und Hilfen für die Studienplanung bieten.

(4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schlossplatz 5) zur Verfügung. Zu Fragen des Lehramtsstudiums berät auch das Zentrum für Lehrerbildung. In studentischen Angelegenheiten berät die jeweilige Fachschaft. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2).

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem WS 2003/04 ihr Studium an der WWU aufgenommen haben.

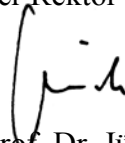
(2) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, müssen unter Beachtung der Regelungen des §53 Abs.2 LPO nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.

(3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags an das Prüfungsamt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Dekane der Fachbereiche 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 14. März 2006 und des Fachbereichs 04 (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) vom 22. März 2006 in Wahrnehmung ihrer Einkompetenz

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor

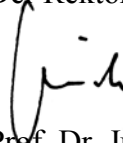


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang:**1. Übersicht zum Studienaufbau**

Basismodule im Grundstudium	
<i>Politikwissenschaftliche Grundlagen</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Mikroökonomische Grundlagen</i> 8 SWS
<i>Soziologische Grundlagen</i> 8 SWS – 1 LN	<i>Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge</i> 6 SWS
1 LN	
Aufbaumodule im Hauptstudium	
<i>Politikwissenschaftliche Vertiefung</i> 8 SWS – 1 LN oder Staatsprüfung	<i>Wirtschaftspolitik und Unternehmung I</i> 6 SWS – 1 LN
<i>Soziologische Vertiefung</i> 8 SWS – 1 LN oder Staatsprüfung	<i>Wirtschaftspolitik und Unternehmung II</i> 6 SWS
<i>Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung</i> 8 SWS, ggf. 1 LN	

2. Module des Grundstudiums

Basismodul: „Soziologische Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Die Inhalte dieses Moduls sind darauf ausgerichtet, den Studierenden des Fachs Wirtschaftslehre/Politik Grundlagenkenntnisse der Soziologie zu vermitteln. Sie werden in zentrale Fragestellungen und in die Theoriegeschichte der Disziplin eingeführt. Sie lernen gesellschaftstheoretische Modelle kennen und üben deren wissenschaftliche Erklärungskraft kritisch zu beurteilen. Sie erwerben Grundlagenkenntnisse im Bereich der empirischen Sozialforschung.

Im Grundkurs I geht es um den Erwerb von Kenntnissen grundlegender Fragestellungen, Forschungsansätzen und Kategorien der Soziologie sowie von Systematisierungsmöglichkeiten theoretischer Ansätze (z.B. mikro-, meso- und makrosoziologische Ansätze; „Schulen“) und ihrer Entwicklung (Wissenschaftsgeschichte). Dabei wird unter wissenschaftspropädeutischen Gesichtspunkten besonderer Wert auf die Vermittlung der Spezifika soziologischer Forschungsprozesse und die Generierung sowie präzise Verwendung soziologischer Fachbegriffe zur Analyse sozialen Handelns, sozialer Prozesse und ihrer Bedingungen gelegt.

Weiterhin muss eine Veranstaltung entweder aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“ oder aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“ besucht werden. Die Studierenden werden in zentrale inhaltliche und methodische Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und des Kulturvergleiches bzw. der Familien- und Bildungssoziologie eingeführt. Sie erwerben Grundlagenwissen darüber, welche sozialen Kriterien (z.B. Familie, Lebensalter, Geschlecht, generatives Verhalten, Erwerbstätigkeit; ethnische Zugehörigkeit) gesellschaftsstrukturbildend wirken, wie diese soziologisch erfasst werden (Diagnose), welche Wandlungstendenzen zu beobachten sind und zu welchen Problemen und Konflikten sie im Alltagsleben und in der politischen Auseinandersetzung sowie Gestaltbarkeit führen (Analyse/Problemlösungen). Weiterhin werden Grundzüge ausgewählter Sozialstrukturtheorien vermittelt.

Der Erwerb grundsätzlicher Kenntnisse der empirischen Sozialforschung wird durch die Kurse Methoden I und Methoden II gewährleistet.

Im Zentrum des Kurses Methoden I steht die Vermittlung von Lesefähigkeit empirischer Untersuchungen. Die Inhalte erstrecken sich auf Wissenschaftstheorie, Forschungslogik und forschungslogischer Ablauf, Begriffe und Theoriebildung, Hypothesen, Forschungsdesigns, quantitative und qualitative Methoden der Datengewinnung.

Im Kurs Methoden II werden die Studierenden befähigt einfache Untersuchungen durchzuführen. Die Inhalte erstrecken sich auf Skalierungs- oder Stichprobenziehungstechniken, Datengewinnung (Inhaltsanalyse, Interview, Beobachtung), Forschungsdesign und Experiment, qualitative Verfahren (oral history, dokumentarische Methode, Biographieforschung, ethnographische Methoden etc.).

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Ausbildung der Studierenden des Lehramts für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs. Einzelne Veranstaltungen sind Teil anderer Studiengänge.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Einschreibung in den Studiengang.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Die Studierenden entscheiden selbst, aus welchem Bereich sie eine Veranstaltung besuchen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN	Voraussetzungen
Vorlesung Grundkurs Soziologie	Aktive Teilnahme	2	Klausur	25%	
Vorlesung/ Seminar aus dem Bereich „Sozialstruktur und Kultur“ oder aus dem Bereich „Familie, Bildung, Partizipation“	Aktive Teilnahme	2	Klausur/ Hausarbeit/ Referat	25%	Teilnahme an der Vorlesung Grundkurs I
Methoden I	Aktive Teilnahme	2	Klausuren	50%	Methoden I ist Voraussetzung für Methoden II
Methoden II	Aktive Teilnahme	2			
Gesamt		8		100 %	

Basismodul: „Politikwissenschaftliche Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt im Wesentlichen zwei Lernziele: Zum einen sollen die Studierenden einen Überblick über das Fach Politikwissenschaften, seine Grundbegriffe, zentrale Inhalte und Themenfelder sowie Theorien und Methoden bekommen. Zum anderen sollen sie wesentliche Bestandteile dieses Grundwissens auf das Beispiel des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland bezogen vertiefen und an aktuellen Problemstellungen (z.B. Aspekte und Herausforderungen der Globalisierung) anwenden.

Hierzu besteht das Modul aus dem Grundkurs I „Einführung in die Politikwissenschaft“ und dem Grundkurs II „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“. Beide Kurse bestehen aus einer Vorlesung, die die oben genannten Aspekte der Politikwissenschaft vorstellen und einer Begleitveranstaltung (in der Regel Tutorium), in der das Wissen diskutiert und vertieft wird. Ferner dient die Begleitveranstaltung dazu, politikwissenschaftliche Arbeitstechniken in kleineren Arbeitsgruppen praktisch zu erproben.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerausbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Darüber hinaus sind beide Kurse Pflichtkurse im Magisterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach und Nebenfach, im Studiengang „Public Administration“ sowie in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit den Universitäten in Lille (Frankreich) und Klausenburg (Rumänien).

Der Grundkurs II Politikwissenschaft ist ferner Bestandteil des Moduls „Politikwissenschaftliche Grundlagen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“, das ein Pflichtmodul für das Lehramt GHRGe, und zwar sowohl für den Studienschwerpunkt „Grundschule“ als auch für den Studienschwerpunkt „Haupt-, Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule“ ist.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Einschreibung in den Studiengang.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Den Studierenden wird geraten, den Grundkurs I im ersten Semester und den Grundkurs II darauf aufbauend im zweiten Semester zu absolvieren.

Wahlmöglichkeiten :

Keine.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN	Voraussetzungen
Vorlesung Grundkurs I	Teilnahme	2	keine	0 %	Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar)
Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs I	Teilnahme	2	Aktive Beteiligung (Teilnahmenachweis!)		Teilnahme an der Grundkurs I-Vorlesung
Vorlesung Grundkurs II	Teilnahme	2	2-stündige Klausur	100 %	Teilnahme am Tutorium (Begleitseminar)
Tutorium/ Begleitveranstaltung zum Grundkurs II	Aktive Teilnahme	2	Referat		Teilnahme an der Grundkurs II-Vorlesung
Gesamt		8		100 %	

Basismodul 1: „Mikroökonomische Grundlagen“ der Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist eines von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodulen im Grundstudium des Fachs Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich anhand einzelwirtschaftlicher Frage- und Problemstellungen grundlegende Denkweisen und Verfahren sowie das Erkenntnisinteresse der Wirtschaftswissenschaft zu erarbeiten. Veranstaltungen des Moduls behandeln in einem ersten Überblick u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage sowie Modelle der Marktkoordination. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Zudem werden die wichtigsten funktionalen Betriebswirtschaftslehren wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling vorgestellt und Begriffe des betrieblichen Rechnungswesens geklärt.

Die hier vermittelten Kompetenzen stellen nicht nur die unverzichtbare Grundlage für die weitere fachliche Auseinandersetzung mit vertiefenden ökonomischen Fragestellungen dar, sie eröffnen den Studierenden auch eine der Ökonomie eigene Perspektive für das Verständnis moderner Gesellschaften.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul des Grundstudiums.

Voraussetzungen :

Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul des Grundstudiums und hat daher lediglich die Einschreibung in den entsprechenden Studiengang zur Voraussetzung. Die Teilnahme an der Vorlesung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ ist zwingende Voraussetzung zum Besuch des gleichnamigen Seminars.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil an der Modulnote (kumulativ)	Voraussetzungen
Vorlesung: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Teilnahme	2	-	-	-
Proseminar zu: Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)	Teilnahme	2	90-minütige Klausur	50 %	Teilnahme an der gleichnamigen Vorlesung
Vorlesung: „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	Teilnahme	2	einstündige Klausur	25 %	-
Betriebliches Rechnungswesen	Teilnahme	2	einstündige Klausur	25 %	
Gesamt		8		100 %	

Die Modulprüfung ist eine Studien begleitende kumulative Fachprüfung. Die Fachprüfungen des Grundstudiums bilden je 50% des Leistungsnachweises der Anteilsdisziplin Ökonomie.

Basismodul 2: „Grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“ der Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Fachs Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs. Es behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik). Studierende erhalten so die fachlichen Grundlagen zur Auseinandersetzung mit wirtschafts- und finanzpolitischen Fragestellungen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Sozialwissenschaften für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs.

Darüber hinaus sind sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts Pflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Dieses Modul ist eines von zwei Modulen des Grundstudiums im Lehramtsstudiengang Wirtschaftslehre/Politik. Es setzt die Teilnahme an der Vorlesung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ des Moduls „Mikroökonomische Grundlagen voraus. Zudem ist die Teilnahme an der Vorlesung „Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge“ zwingende Voraussetzung zum Besuch des gleichnamigen Seminars.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung der Modulnote :

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Anteil an der Modulnote (kumulativ)	Voraussetzungen
Vorlesung: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Teilnahme	2	-	-	Teilnahme an der Veranstaltung „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“
Proseminar zu: Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)	Teilnahme	2	90-minütige Klausur	66 %	Teilnahme an der gleichnamigen Vorlesung
Vorlesung: Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik	Teilnahme	2	einstündige Klausur	33 %	Teilnahme an den Veranstaltungen „Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ und „Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“
Gesamt		6		100 %	

Die Modulprüfung ist eine Studien begleitende kumulative Fachprüfung. Die Fachprüfungen des Grundstudiums bilden je 50% des Leistungsnachweises der Anteilsdisziplin Ökonomie.

3. Module des Hauptstudiums

Aufbaumodul „Soziologische Vertiefung“

Inhalte und Qualifikationsziele:

Die Inhalte dieses Moduls sind darauf ausgerichtet, dass die Studierenden des Fachs Wirtschaftslehre/Politik ihre erworbenen Grundlagenkenntnisse in der Soziologie erweitern. Sie können nun spezielle Forschungsrichtungen studieren, deren Inhalte grundsätzlich Gegenstand des Fachunterrichts politisch bildender Fächer sind. Gegenstand der Lehre dieses Moduls sind gesellschaftliche Transformationsprozesse und „moderne soziale Konflikte“, die sich aus innergesellschaftlichen Modernisierungsprozessen, aus der ökonomischen und kulturellen Globalisierung und aus der Massenmigration ergeben: vom Wandel der Arbeits- und Erwerbsgesellschaft, von den sich ändernden sozialen Ungleichheiten mit ihren Folgen für Bildungspartizipation und soziale Teilhabe bis hin zur Konfliktverschärfung zwischen „Einheimischen“ und „Zugewanderten“. Diese Entwicklungen stellen für die Schulentwicklung und die professionelle Durchführung des politisch-ökonomisch bildenden Fachunterrichts besondere Herausforderungen dar, die innerhalb der Erziehungswissenschaften im Rahmen interkultureller Erziehungskonzepte und den Stichworten „Umgang mit Heterogenität/Vielfalt“ und „Demokratie lernen“ reflektiert werden. Bestandteile des Moduls sind daher jeweils Vorlesungen und/oder Seminare aus den Studienbereichen „Kulturelle und ethnisierte Konflikte“, „Sozialstruktur und Kultur im internationalen Vergleich“, „Sozialisation und Bildung“ sowie „Familie und Lebenslauf“. Den Studierenden wird durch die Wahl zweier Studienbereiche eine Schwerpunktbildung ermöglicht. Die gewählten Studienbereiche sind für die Analyse und das Verständnis von sozialen Prozessen und Ereignissen in globalisierten Handlungszusammenhängen nationalstaatlich verfasster Gesellschaften unverzichtbar und stellen einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Herausbildung und Festigung notwendiger Kompetenzen im Umgang mit den genannten Problemlagen dar.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist in dieser Form Bestandteil der Ausbildung der Studierenden des Lehramts für Gymnasien und Gesamtschulen und für Berufskollegs. Einzelne Veranstaltungen sind Teil anderer Studiengänge.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls ist eine Schwerpunktsetzung der Studien möglich. Die Studierenden bestimmen selbst die Veranstaltungsform, und sie bestimmen, in welchen Veranstaltungen die Studienleistungen erbracht werden.

Aufbau des Moduls:

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Leistungsnachweis*	Anteil an der Modulnote
2 Veranstaltungen (Vorlesung/Seminare) aus den Bereichen - „Kulturelle und ethnisierte Konflikte“ und/oder - „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“	Aktive Teilnahme	4	1 LN in einer der Veranstaltungen nach Wahl	100 %
2 Veranstaltungen (Vorlesung/Seminare) aus den Bereichen - „Sozialisation und Bildung“ und/oder - „Familie und Lebenslauf“	Aktive Teilnahme	4		
Gesamt		8		

* Es ist ein Leistungsnachweis entweder in der soziologischen Vertiefung oder in der politikwissenschaftlichen Vertiefung zu erbringen. Die Inhalte des Vertiefungsmoduls, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, werden obligatorischer Bestandteil der 1. Staatsprüfung.

Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden tiefere Einblicke in das politische System der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln.

Zentrale Akteure, Strukturen und Prozesse sollen auf allen politischen Ebenen des Systems identifiziert und hinsichtlich ihrer Bedeutung in Bezug auf aktuelle politische Fragen reflektiert werden. Dabei soll verschiedenen Einflussfaktoren auf die Phasen der Politikartikulation, -aggregation und -implementation ebenso nachgegangen werden wie Fragen der politischen Sozialisation und Rekrutierung. Nicht zuletzt sind künftige Perspektiven für das politische System der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen wie der Globalisierung zu diskutieren.

Zum Erreichen dieser Lernziele können beispielsweise politische Institutionen auf Bundesebene, die politischen Systeme der Länder oder die Kommunalpolitik näher betrachtet werden. Auch kann die intermediäre Ebene aus Parteien und Interessenvereinigungen oder die politische Kommunikation, auch über die Medien, in den Fokus rücken. Vielversprechend erscheint darüber hinaus die Analyse bestimmter Politikfelder wie z.B. Umweltpolitik, Gesundheitspolitik, Finanzpolitik etc.

Eine Anbindung der neuen Kenntnisse an die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches ist ein ausdrückliches Ziel.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Das Modul kann innerhalb der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach komplett, in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts in Teilen angerechnet werden.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet „politisches System der Bundesrepublik Deutschland“ zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zu den Internationalen Beziehungen“ oder durch das „Vertiefungsmodul zur Vergleichenden Politikwissenschaft“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN*	Voraussetzungen
Vorlesung ¹	Teilnahme	2	-	0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
Gesamt		8		100 %	

¹Die Vorlesung kann keine Grundkurs-Vorlesung sein, da der Grundkurs I und II schon zum Grundlagenmodul gehören und die Grundkurse III und IV sich thematisch nicht in dieses Modul einfügen.

* Es ist der Leistungsnachweis entweder in der soziologischen Vertiefung oder in der politikwissenschaftlichen Vertiefung zu erbringen. Die Inhalte des Vertiefungsmoduls, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, werden obligatorischer Bestandteil der 1. Staatsprüfung.

Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zu den Internationalen BeziehungenInhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden tiefere Einblicke in den Teilbereich der Internationalen Beziehungen zu vermitteln.

Aufbauend auf die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches sollen nun gezielt Theorien und Methoden der Internationalen Beziehungen erarbeitet werden. Darüber hinaus geht es darum, zentrale Akteure (z.B. UN, Nato, WTO, EU etc.), Strukturen und Prozesse des internationalen Systems in ihrem Verhältnis zueinander kennen zu lernen und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen (z.B. Globalisierung, Fragen des Internationalen Terrorismus) zu reflektieren.

Insbesondere können Schwerpunkte auf Fragen der Europapolitik, der Entwicklungspolitik oder der Friedens- und Konfliktforschung gelegt werden.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerausbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Veranstaltungen des Moduls sind auch Bestandteil der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach sowie der Doppeldiplomstudiengängen des Instituts für Politikwissenschaft.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet der Internationalen Beziehungen zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ oder durch das „Vertiefungsmodul zur Vergleichenden Politikwissenschaft“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN*	Voraussetzungen
Vorlesung ¹	Teilnahme	2	-	0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
Gesamt		8		100 %	

¹ Der Besuch der Vorlesung des Grundkurs III „Einführung in die internationale Politik“ wird empfohlen, der Grundkurs kann dann aber nicht mehr für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium Lehramt verwendet werden. Andere Vorlesungen aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen sind zulässig; die Vorlesungen der Grundkurs I und II sind ausgeschlossen.

* Es ist der Leistungsnachweis entweder in der soziologischen Vertiefung oder in der politikwissenschaftlichen Vertiefung zu erbringen. Die Inhalte des Vertiefungsmoduls, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, werden obligatorischer Bestandteil der 1. Staatsprüfung.

Aufbaumodul: Politikwissenschaftliche Vertiefung zur Vergleichenden Politikwissenschaft

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul verfolgt das Ziel, Studierenden aufbauend auf die im Grundlagenmodul vorgestellten Theorien und Methoden des Faches tiefere Einblicke im Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft zu vermitteln.

Dieser Vergleich kann über den Vergleich von Regierungssystemen hinaus auch das gesamte politische System einschließlich der zivilgesellschaftlichen Akteure umfassen. Zudem soll der Vergleich von unterschiedlichen Policies dazu dienen, die Vor- und Nachteile bestimmter politischer Vorgehensweisen abzuwägen und „best practice“-Beispiele zu finden.

Zentrale inhaltliche Schwerpunkte können auf einen Vergleich von Nichtregierungsorganisationen und Zivilgesellschaft in internationaler Perspektive, auf Vergleichende politische Ökonomie, auf Geschlechterforschung oder auf Fragen der Migrationsforschung gelegt werden.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehrerbildung für Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs.

Das Modul kann innerhalb der Studiengänge Politikwissenschaft Magister Hauptfach und Nebenfach komplett, in den Doppeldiplomstudiengängen des Instituts in Teilen angerechnet werden.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“.

Voraussetzungen :

Das Aufbaumodul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Innerhalb des Moduls können verschiedene Vorlesungen und Seminare zum Teilgebiet der Vergleichenden Politikwissenschaft zur Auswahl gestellt werden.

Das Modul als ganzes kann alternativ durch das „Vertiefungsmodul zu den Internationalen Beziehungen“ oder durch das „Vertiefungsmodul zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt werden.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN*	Voraussetzungen
Vorlesung ¹	Teilnahme	2	-	0 %	Keine
Standardkurs oder Proseminar	Aktive Teilnahme	2	Klausur oder Hausarbeit	33 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Teilnahmenachweis	0 %	Keine
Hauptseminar	Aktive Teilnahme	2	Kurzreferat und Hausarbeit	67 %	Keine
Gesamt		8		100 %	

¹ Der Besuch der Vorlesung des Grundkurs IV „Vergleichende Politikwissenschaft“ wird empfohlen, der Grundkurs kann dann aber nicht mehr für das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium Lehramt verwendet werden. Andere Vorlesungen aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft sind zulässig; die Vorlesungen der Grundkurs I und II sind ausgeschlossen.

* Es ist ein Leistungsnachweis entweder in der soziologischen Vertiefung oder in der politikwissenschaftlichen Vertiefung zu erbringen. Die Inhalte des Vertiefungsmoduls, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde, werden obligatorischer Bestandteil der 1. Staatsprüfung.

Aufbaumodul 1: „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“

Inhalt und Qualifikationsziele:

In den Vorlesungen dieses Moduls werden die im Grundstudium behandelten Problemfelder vertieft, indem ausgewählte Politikfelder einer ökonomischen Analyse unterzogen werden. So geht es um Arbeitsmarkttheorien und -politik, um Ansatzpunkte und Instrumente umweltökonomischen und -politischen Handelns sowie um die Behandlung der internationalen – vor allem europäischen – wirtschaftlichen Verflechtungen. Das Modul vertieft damit die allgemeinen theoretischen Basiserkenntnisse wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisnaher und auch für den Lernort Schule höchst relevanter konkreter Politikfelder.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie im Fach „Wirtschaftslehre/Politik“ für das Lehramt an Berufskollegs. Die durch dieses Modul erbrachte Studienleistung ist für Studiengangwechsler anrechenbar auf

- auf die ökonomischen Anteile des Studiums des Fachs „Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- auf die ökonomischen Anteile des Studiums des Fachs „Lernbereich Gesellschaftswissenschaften“ im Studiengang „Lehramt an Grund- Haupt und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHR)“.

Darüber hinaus sind gehören sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts zu den Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, sodass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist Pflichtmodul des Hauptstudiums.

Voraussetzungen :

Dieses Modul vertieft die in den beiden Grundlagenmodulen behandelten Aspekte. Teilnahmevoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung).

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Sämtliche Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltung	Veranstaltungstyp	Studienleistung	Kumulativer LN	SWS
Grundlagen der Umweltökonomik	Vorlesung	Klausur	33 %	2
Konjunktur und Beschäftigung	Vorlesung	Klausur	33 %	2
Europäische Wirtschaftspolitik	Vorlesung	Klausur	33 %	2
Gesamt			100 %	6

Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird im Rahmen einer Studien begleitenden kumulativen Prüfung zum Modul 1 erworben.

Aufbaumodul 2: „Wirtschaftspolitik und Unternehmung II“

Inhalt und Qualifikationsziele:

In den Vorlesungen und Seminaren dieses Moduls werden die im Grundstudium behandelten Problemfelder vertieft und Bezüge zu den im Pflichtmodul des Hauptstudiums „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“ studierten Inhaltsbereichen hergestellt, indem ausgewählte Politikfelder einer ökonomischen Analyse unterzogen werden. So geht es um Arbeitsmarkttheorien und -politik, um Formen von Wettbewerbsbeschränkungen und wirtschaftspolitische Konzeptionen zu deren Behebung, um Politik zur Lösung sozialer Probleme und – abhängig von der Wahl der Studierenden – verwandte Fragestellungen. Das Modul vertieft damit die allgemeintheoretischen Basiserkenntnisse wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisnaher und auch für den Lernort Schule höchst relevanter konkreter Politikfelder. Darüber hinaus vertieft das Modul die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Studierenden und bietet im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit der individuellen wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Element der ökonomischen Anteile der Lehramtsausbildung im Fach Wirtschaftslehre/Politik für das Lehramt an Berufskollegs. Die Studierenden qualifizieren sich in diesem Modul für die Staatsprüfung.

Darüber hinaus sind gehören sämtliche Modulbestandteile auch in anderen Studiengängen des Instituts zu den Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden mit Wahl dieses Moduls weiterhin mehrere Optionen bei der Wahl des Studienabschlusses besitzen.

Status des Moduls:

Das Modul ist Pflichtmodul des Hauptstudiums.

Voraussetzungen :

Dieses Modul vertieft die in den beiden Grundlagenmodulen und im Pflichtmodul des Hauptstudiums behandelten Aspekte. Teilnahmevoraussetzung ist daher der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (bestandene Zwischenprüfung) und der Leistungsnachweis des Pflichtmoduls aus dem Hauptstudium „Wirtschaftspolitik und Unternehmung I“.

Turnus :

Die Veranstaltungen des Moduls werden jährlich angeboten. Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Alle Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Aufbau des Moduls:

Veranstaltung	Veranstaltungstyp	SWS
Veranstaltung der VWL aus dem Lehrangebot des IÖB bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpolitik • Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • ... 	Vorlesung oder Seminar	2
Weitere Veranstaltung zur BWL oder zur VWL aus dem Lehrangebot des IÖB	Vorlesung oder Seminar	2
Vorlesung zur BWL	Vorlesung	2
Gesamt		6

Die Inhalte dieses Moduls sind obligatorischer Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

Modul: „Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ökonomische Bildung“

Inhalt und Qualifikationsziele:

Bestandteile dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf die Vermittlung wesentlicher Inhalte und Funktionen des politisch und ökonomisch bildenden Fachunterrichts in einer demokratischen Gesellschaft. Dabei werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung zu Gegenständen der Analyse, Planung, Reflexion und Beurteilung für professionell angeleitete Lehr- und Lernprozesse gemacht. Die grundlegenden Inhalte und vielfältigen Methoden der politischen Bildung zur Vermittlung des übergeordneten Ziels „demokratische Handlungskompetenz“ in den Dimensionen

- sozio-politische und sozio-moralische Urteilsfähigkeit (kriteriengeleitete Analyse und Reflexion gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Problemlagen) und
- politischer und ökonomischer Handlungsfähigkeit (Grundwissen zur gesellschaftspolitischen Teilhabe und zur eigenverantwortlichen Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger ökonomisch geprägter Lebenssituationen)
- soziale Handlungsbefähigung (Grundwissen über Strukturen und Bedingungen sozialer Teilhabe und sozio-moralischer Grundlagen gesellschaftlichen Handelns sowie Grundwissen über die Geltungsbedingungen von Moral in modernen Gesellschaften)

in Gegenwart und Geschichte gehören zum unverzichtbaren Bestandteil einer fundierten fachdidaktischen Ausbildung für angehende Lehrkräfte politisch und ökonomisch bildender Unterrichtsfächer. Ziel ist der Aufbau eines grundlegenden Verständnisses von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Eine Veranstaltung dient der theoriegeleiteten Begleitung und Reflexion der praktischen Studien in (außer-)schulischen Handlungsfeldern.

Fächerübergreifende Perspektiven ergeben sich durch die interdisziplinären Zusammenhänge der am Fach Wirtschaftslehre/Politik beteiligten sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie deren Kooperation.

Die Studierenden sollen in dem Modul Veranstaltungen aus allen drei Anteilsdisziplinen besuchen. Sollte eine der drei Teildisziplinen in einem Zeitraum von mehr als zwei Semestern keine fachdidaktischen Veranstaltungen anbieten, kann die entsprechende Studienleistung auch über eine Veranstaltung in einer der anderen beiden Disziplinen abgedeckt werden.

Die fachdidaktischen Seminare dienen auch als Begleitveranstaltungen zu Praxisphasen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil der Lehramtsausbildung für Berufskollegs, für Gymnasien und Gesamtschulen und auch für Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende mit dem Fach „Wirtschaftslehre/Politik“; der Erwerb des Modulleistungsnachweises ist hingegen nicht verpflichtend.

Voraussetzungen :

Das Modul ist Bestandteil des Hauptstudiums und setzt daher den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Turnus :

Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Wahlmöglichkeiten :

Wenn die Studierenden sich dafür entscheiden, den fachdidaktischen Leistungsnachweis im Fach „Wirtschaftslehre/Politik“ zu erbringen, müssen Sie eine Leistung im Rahmen des Begleitseminars zu den schulpraktischen Studien und eine weitere in einer fachdidaktischen Veranstaltung ihrer Wahl erbringen. Wird im Fach „Wirtschaftslehre/Politik“ eine Erweiterungsprüfung gemäß §29 LPO angestrebt, entfällt ein fachdidaktisches Seminar ohne Leistung, der Modulumfang reduziert sich auf 6 SWS.

Aufbau des Moduls und Zusammensetzung des Leistungsnachweises (LN):

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Studienleistungen	Kumulativer LN	Voraussetzungen
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2			Keine
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2			Keine
Fachdidaktisches Seminar aus einer der drei Teildisziplinen	Aktive Teilnahme	2	Referat/ Klausur/ Hausarbeit und/oder Unterrichtsentwurf	50%	Keine
Fachdidaktisches Seminar als Begleitveranstaltung zu Praxisphasen	Aktive Teilnahme	2	Praktikumsbericht	50%	Keine
Gesamt		8		100 %	

Die Inhalte dieses Moduls sind obligatorischer Bestandteil der Examensprüfung in Form einer mündlichen (45 Minuten) oder einer schriftlichen (4 Stunden) Modulabschlussprüfung (siehe § 20 dieser StO).

HABILITATIONSORDNUNG
des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft -
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. November 2004 (GV NW S. 754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Habilitation**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Habilitationsantrag**
- § 4 Habilitationsleistungen**
- § 5 Fachbereichsrat**
- § 6 Habilitationskommission**
- § 7 Eröffnung des Verfahrens**
- § 8 Gutachterin/Gutachter**
- § 9 Gutachten**
- § 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistungen**
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**
- § 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**
- § 13 Habilitation**
- § 14 Veröffentlichung**
- § 15 Antrittsvorlesung**
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten**
- § 17 Umhabilitation**
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und Lehrerfahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fach oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin /der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
7. dass die Bewerberin /der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das sie/er die Erteilung der Lehrbefugnis erstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

Über die Gleichwertigkeit gem. Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Habilitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muss die genaue Angabe des Lehrgebiets enthalten, für das die Venia legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar; die Bewerberin/ der Bewerber kann darüber hinaus schriftlich darlegen, welche der in ihrem/seinem Lebenslauf und ihrem/seinem Publikationsverzeichnis aufgeführten Aktivitäten und Publikationen in besonderer Weise der akademischen Lehre verpflichtet waren;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Dem Antrag ist eine Liste mit drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag sowie einem Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung beizulegen. Die eingereichten

Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch

übereinstimmen und müssen untereinander verschieden sein. Die Habilitationskommission kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann die Habilitationskommission an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Habilitationsleistung, der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll einer kohärenten Forschungsthematik entstammen, in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf ein anderes Thema beziehen als die Dissertation. Die schriftliche Habilitationsleistung kann alternativ bestehen in
1. einer ausschließlich von der Habilitandin /dem Habilitanden verfassten Habilitationsschrift;
 2. einer wissenschaftlichen Arbeit, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat; in diesem Falle sollten die von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leiterin/dem Leiter der Forschergruppe gegengezeichnet werden;
 3. mehreren veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, die in der Regel in Peer-Review-Organen erschienen bzw. zum Druck angenommen sind; davon sollte die Hälfte in englischer Sprache oder in Organen von Mutterwissenschaften veröffentlicht sein.
- Auch in den Fällen 2. und 3. müssen die Anforderungen des Satzes (1) erfüllt sein.
- (3) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag muss Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit in angemessener mündlicher Form darstellen; er hat damit die schriftliche Habilitationsleistung zu ergänzen. Er stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren.
- (5) In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten Venia legendi angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich in der Regel auf den Habilitationsvortrag. Es kann sich auf das gesamte von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken.

§ 5 Fachbereichsrat

- (1) Über die Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 Psychologie und Sportwissenschaft. Bei den Beschlussfassungen über die Habilitationsleistungen haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht; die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrates in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.

- (2) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/ Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Gutachter sind berechtigt, an der Aussprache im Fachbereichsrat teilzunehmen.
- (4) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Abstimmungen im Fachbereichsrat über Habilitationsleistungen sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 6 Habilitationskommission

Der Fachbereichsrat bestellt eine Habilitationskommission, der mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jenes Faches angehören, in das die angestrebte Lehrbefähigung der Bewerberin/des Bewerbers fällt. Stimmberechtigt sind alle Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder dieser Kommission; die übrigen wirken beratend mit. Die Kommission hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Fachbereichsrats vorzubereiten. Der Fachbereichsrat bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

§7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer/einem von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professor oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrats kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerspruch kann der Fachbereichsrat den Widerspruch zur Beratung an die Habilitationskommission verweisen. Der

Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat; Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich ungeradzahlige Anzahl von Gutachterinnen/Gutachter, mindestens aber drei. Mindestens zwei der Gutachterinnen/Gutachter sollten in der Lage sein, gutachterlich auch zu der didaktischen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten Stellung zu nehmen und dies dann in einem separaten Passus ihres Gutachtens auch tun.

Mindestens zwei Gutachterin/einen Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

§ 9 Gutachten

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstattung der schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende wirken auf die Einhaltung der Fristen hin. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt sind und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich soll die Gutachterin/der Gutachter zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann der Fachbereichsrat eine neue Gutachterin/ einen neuen Gutachter bestimmen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über eine Empfehlung, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt werden sollte. Die Empfehlung muss begründet werden. In ihr muss auch zur Lehrbefähigung Stellung genommen werden.
- (3) Die Gutachten und die Empfehlung gem. Abs. 2 werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst, der den

wesentlichen Inhalt der Gutachten und den Entscheidungsvorschlag wiedergibt. Aus dem Bericht muss hervorgehen, mit welcher Mehrheit die Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung empfiehlt. Der Bericht wird der Dekanin/dem Dekan zugeleitet, der ihn an die Mitglieder des Fachbereichsrats zur Kenntnis gibt.

§ 10 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung und den Bericht der Habilitationskommission mit allen erstatteten Gutachten für eine Frist von 2 Wochen aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrats hiervon schriftlich (postalisch bzw. per Email) Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den Mitgliedern des Fachbereichsrats eingesehen werden. Der Bericht der Habilitationskommission und die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Empfehlung der Mehrheit der Gutachter und/oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren, müssen binnen einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan dem Fachbereichsrat vorgelegt werden.

§ 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der einzuberufende Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten dürfen in der Regel nicht eingeholt werden. § 9 Abs. 1 S. 5 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu, nachdem die Habilitationskommission einen Erarbeitungsvorschlag und einen Bericht erarbeitet und dem Fachbereichsrat vorgelegt hat. § 10 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung sind analog anzuwenden.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (4) Eine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung im Hinblick auf eine andere Lehrbefähigung als die beantragte, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Die Bewerberin/der Bewerber ist dazu zu hören.

§ 12 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung auf Vorschlag der Habilitationskommission eine von der beantragten *Venia legendi* umfasste Veranstaltung für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (2) Ebenfalls in derselben Sitzung sucht der Fachbereichsrat aus den für den Vortrag vorgeschlagenen Themen gemäß § 3 Abs. 2 auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus.
- (3) Die Dekanin/der Dekan setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Der wissenschaftliche Vortrag soll in der Regel die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan bestimmt einen Termin innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 2 mal 45 Minuten nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht, an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben die Pflicht an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen. Die Kommission erstellt einen Entscheidungsvorschlag. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission berichtet dem Fachbereichsrat über den Verlauf der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und begründet den Entscheidungsvorschlag der Kommission.
- (5) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Jede Professorin/jeder Professor, jede Hochschuldozentin/jeder Hochschuldozent und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren sowie die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Habilitationskommission können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/der Dekan leitet das Kolloquium.
- (6) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Fachbereichsrats statt. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die anschließende Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.
- (7) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 genügt. Sodann entscheiden sie, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 genügten. Genügte eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin/der Bewerber die betreffende Leistung frühestens im folgenden Semester, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag

vor dem Fachbereichsrat beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrages nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

§ 13 Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gem. § 12 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers anderen Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert. Diese Änderung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden.
- (3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber Entscheidungen des Fachbereichsrats i.S. von § 12 Abs. 7 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gem. § 12 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 14 Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift (oder zumindest deren wesentlichen Teile) ist von der Habilitierten/dem Habilitierten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen. Der habilitierende Fachbereich und die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar (des Ganzen bzw. seiner Teile). Bei Nichtvorlage des Belegexemplars ist der Fachbereich berechtigt, ohne Einverständnis der Habilitierten/des Habilitierten von der zur Habilitation vorgelegten Fassung auf Anforderung von Interessenten Kopien zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Antrittsvorlesung

In der Regel nach spätestens sechs Monaten nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachgebietes in Forschung und Lehre,
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 17 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Venia legendi für das Fachgebiet am Fachbereich 7 Psychologie und Sportwissenschaft - der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre Fähigkeit/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen schriftlichen Habilitationsleistung kann nicht verlangt werden. Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Venia legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 18 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag bildet der Fachbereich eine Kommission gem. § 6 dieser Ordnung. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrats aufgrund des Kommissionsberichtes über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen auf Vorschlag der Kommission mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.
- (7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 15 dieser Ordnung halten.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Habilitierte/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zu Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 15 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 19 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
 2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer/eines beamteten Privatdozentin/Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem

- Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

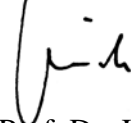
Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 7 - Psychologie und Sportwissenschaft - tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Gleichzeitig wird die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 1954 und die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1974 in der Fassung vom 19. Februar 1980 im Fachbereich 7 Psychologie und Sportwissenschaft außer Kraft gesetzt.

Diese Ordnung gilt für alle Habilitationsverfahren, die am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft nach In-Kraft-Treten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.04.2006

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor

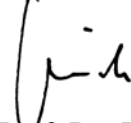


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Benutzungsordnung der Sportbibliothek Münster

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 gelten folgende Regelungen für die Bibliothek des Faches Sportwissenschaft.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Kurzausleihe regelt § 7.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden.
Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben.
- (2) Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis der Sportbibliothek erforderlich. Für Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität gilt der gültige Studierendenausweis in Verbindung mit dem Personalausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung.
- (3) Anderen Personen kann auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Benutzungsausweises ist persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises zu stellen.
- (4) Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie einen Nachweis über das Bestehen eines Doktoranden- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gäste benötigen eine Bescheinigung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer ihrer Einrichtungen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek und auf deren Homepage bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Benutzerbestimmungen

- (1) Jeder, der die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (2) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren.
Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
Die Nutzung von Handys in den Bibliotheksräumen ist auf lautlose Funktionen beschränkt, das Telefonieren ist untersagt.
Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

- (4) Arbeitsgruppenplätze befinden sich im vorderen Bibliotheksbereich. Im speziell gekennzeichneten Einzelarbeitsbereich herrscht absolute Ruhe.
- (5) Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte u. ä. sind an den Kontrollstellen unaufgefordert vorzuweisen.
- (6) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Schriften

- (1) Es darf nur eine angemessene Zahl von Schriften zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Schriften sind nach Gebrauch stets an ihren Standort zurückzustellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen wird oder wenn die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlassen wird.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten.
Auf § 11 wird verwiesen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 6 Handapparate

- (1) Schriften können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (3) Jede in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist so nachzuweisen, dass Auffindung und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens einer Woche, möglich sind. Auf § 8 wird verwiesen.

§ 7 Kurzausleihe

- (1) Die Leitung der Bibliothek kann die kurzfristige Ausleihe von Schriften zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entleihbaren Schriften. Die Ausleihordnung wird durch Aushang in der Bibliothek und auf deren Homepage bekannt gegeben.
- (2) Nicht rechtzeitig zurückgegebene Schriften können kostenpflichtig zurückgefordert werden. Unabhängig von einer Rückgabebeforderung werden Fristüberschreitungen auf dem Benutzungsausweis vermerkt und können im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Benutzung der Bibliothek führen. Auf § 11 wird verwiesen.
- (3) Die §§ 20 Abs. 1 und 2, 4 – 6; 24; 26 und 27 der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Nachweis von Schriften

Jede ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Schrift ist durch Katalogeintrag, Leihschein oder „Vertreterpappe“ nachzuweisen.

§ 9 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§ 10 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

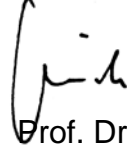
§ 12 Schlussvorschrift

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
 - (2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek des Faches Sportwissenschaft tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft und wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek bekannt gegeben.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.04.2006.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor

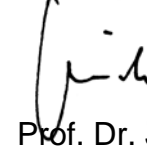


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung zur Änderung der
der Promotionsprüfungsordnung
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. August 2004
vom 29. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NW S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

:

Artikel I

Die Promotionsprüfungsordnung des Fachbereichs Physik vom 05. August 2004 (AB Uni 9 /2004) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 (g) erhält folgende neue Fassung:

Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik und von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörer bei dem an den Vortrag sich anschließenden Prüfungsgespräch der Disputation nicht zustimmt. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf Mitglieder des Fachbereichs Physik gemäß § 7 Abs. 2.

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung

(1) Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen fachbereichsöffentlichen Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über ihre / seine Dissertation. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das die Prüfungskommission mit der Kandidatin / dem Kandidaten führt. Im Prüfungsgespräch werden sowohl Themen, die fachlich der Dissertation nahestehen, als auch weitergehende wissenschaftliche Fragen der Physik behandelt. Die Disputation soll höchstens eineinhalb Stunden dauern. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen ist.

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Als Zuhörerinnen / Zuhörer des Prüfungsgesprächs sind promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Physik und Studierende des gleichen Studienganges zugelassen, es sei denn die Kandidatin / der Kandidat hat dem widersprochen (siehe § 8 (2 g)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin / den Kandidaten.

Artikel II

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2006 erstmalig in den Promotionsstudiengang einschreiben.

Studierende, die bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in die neue Ordnung wechseln.

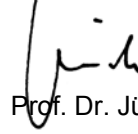
Artikel III

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2006

Münster, den 29. Mai 2006

Der Rektor

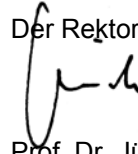


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen hiermit verkündet.

Münster, den 29. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. August 2004
vom 06. Juni 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 05. August 2004 (AB Uni 9/2004) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 (g) erhält folgende neue Fassung:

„Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er der Zulassung von promovierten Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs Physik und von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörer bei dem an den Vortrag sich anschließenden Prüfungsgespräch der Disputation nicht zustimmt. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf Mitglieder des Fachbereichs Physik gemäß § 7 Abs. 2.“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen fachbereichsöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Dissertation. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das die Prüfungskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt. Im Prüfungsgespräch werden sowohl Themen, die fachlich der Dissertation nahe stehen, als auch weitergehende wissenschaftliche Fragen der Physik behandelt. Die Disputation soll höchstens eineinhalb Stunden dauern. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Als Zuhörerinnen/Zuhörer des Prüfungsgesprächs sind promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs Physik und Studierende des gleichen Studienganges zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat dem widersprochen (siehe § 8 (2 g)). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2006 erstmalig in den Promotionsstudiengang einschreiben.
Studierende, die bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in die neue Ordnung wechseln.

Artikel III

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2006.

Münster, den 06. Juni 2006

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Juni 2006

Der Rektor
In Vertretung



Prof. Dr. Harald Züchner